VERORDNUNG (EWG) Nr. 632/88 DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

zur Aufhebung der Zölle bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Ziffer 4 und Artikel 243 Ziffer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Mitgliedstaat ist vom Rat bis zum 31. Dezember 1989 ermächtigt, im Sektor Tafeloliven staatliche Beihilfen zu gewähren. Ab 1. Januar 1990 werden auf Tafeloliven aus Spanien und Portugal nur noch sehr niedrige Zölle angewandt. Einige Drittländer können Tafeloliven in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 zollfrei einführen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, diese Zölle aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Ziffer 1 der Artikel 75 und 243 der Beitrittsakte anwendbaren Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 90	– anderes:
	– – Oliven:
0709 90 31	– – – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (1)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 80	– andere Gemüse:
0710 80 10	– – Oliven
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0711 20	– Oliven:
0711 20 10	– – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (1)
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:
ex 0712 90 90	– – andere:
	– Oliven

KN-Code	Warenbezeichnung
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht :
2001 90	– andere :
ex 2001 90 90	– – andere : – Oliven
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren :
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse :
ex 2004 90 30	– – Sauerkraut, Kapern und Oliven : – Oliven
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren :
2005 70 00	– Oliven

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition ist an die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen gebunden.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 4153/87 (1) der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 17.